



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 567/10

vom

8. Dezember 2010

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren Raubes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Dezember 2010 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg (Lahn) vom 16. Juli 2010 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt ist; die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Selbst wenn - wie von der Revision geltend gemacht - der freigesprochene Mitangeklagte D. das Geld aus der Geldbörse des Opfers im Zusammenwirken mit dem Angeklagten S. oder zumindest mit dessen Billigung weggenommen hätte, hätte sich der Angeklagte S. eines - dann mittäterschaftlich begangenen - besonders schweren Raubes schuldig gemacht.

Rissing-van Saan

Appl

Schmitt

RiBGH Prof. Dr. Krehl ist wegen
Urlaubsabwesenheit an der
Unterschrift gehindert.

Ott

Rissing-van Saan